



22.454 Parlamentarische Initiative

Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften

Eingereicht von: Kommission für Wirtschaft und Abgaben Nationalrat
Einreichungsdatum: 16.08.2022
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 131b Objektsteuer auf Zweitliegenschaften

Die Kantone können auf Liegenschaften eine Objektsteuer erheben. Diese kann auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften unabhängig vom Kostenanlastungsprinzip höher ausfallen.

II

1 Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Bericht und Entwurf der Kommission

[21.08.2024 - Stellungnahme des Bundesrates \(BBI 2024 2101\)](#)

[25.06.2024 - Bericht \(BBI 2024 1773\)](#)

Ratsunterlagen

[Anträge, Fahnen](#)

Chronologie

16.08.2022 Kommission für Wirtschaft und Abgaben Nationalrat
Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten
19.06.2023 Kommission für Wirtschaft und Abgaben Ständerat
Zustimmung

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften

[BBI 2024 1774](#)

25.09.2024	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
12.12.2024	Ständerat	Nichteintreten
18.12.2024	Nationalrat	Festhalten
19.12.2024	Ständerat	Zustimmung
20.12.2024	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
20.12.2024	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Bericht: [BBI 2024 1773](#)

Schlussabstimmungstext: [BBI 2025 17](#)





Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben Nationalrat

Kommission für Wirtschaft und Abgaben Ständerat

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Links

Weiterführende Unterlagen

[Amtliches Bulletin](#) | [Abstimmungen NR](#)

Weiterführende Links

[Vernehmlassung](#)

